



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 30. Oktober 1965

Teil II Nr. 108

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 65	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pfändung von einkommen	Arbeits- 757
1. 10. 65	Preisverordnung Nr. 1013/3. — Pflanzkartoffeln —	7C0

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen.

* Vom 12. Oktober 1965

Die freiwillige Einhaltung bestehender Zahlungsverpflichtungen ist charakteristisch für die zum Allgemeinwohl unserer Bürger werdenden Normen des sozialistischen Zusammenlebens. Nur wenn Schuldner ihre Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen, bedarf es gerichtlicher Maßnahmen, die sowohl die Rechte des Gläubigers zuverlässig sichern als auch einen erzieherischen Einfluß auf den Schuldner ausüben.

Diesem Ziel dient die Pfändung in das Arbeitseinkommen. Der erzieherische Einfluß durch eine Lohn- oder Gehaltspfändung kann jedoch nur dann voll wirksam werden, wenn die eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen auch bei einem Wechsel der Arbeitsstelle bestehen bleiben. Dieser bereits in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1964 zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. II S. 195) enthaltene und bewährte Grundsatz wird aufrechterhalten.

Um das Verfahren zur Sicherung der ununterbrochenen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen weiter zu vereinfachen, wird auf Grund der Vorschläge der Werktätigen und der Erfahrungen der Betriebe im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1 Grundsatz

(1) Der vom Gericht erlassene Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zur Pfändung des Arbeitseinkommens eines Schuldners erstreckt sich auch auf das künftige Arbeitseinkommen, auf das der Schuldner nach Wechsel seines Arbeitsplatzes auf Grund eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses Anspruch hat.

(2) Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nach Anhören¹

¹ 1. DB vom 18. Februar 1964 (GBl. II Nr. 22 S. 195)

des Gläubigers aufheben, wenn keine Rückstände bestehen und der Schuldner die Gewähr für regelmäßige pünktliche Zahlung bietet.

§ 2

Pflichten bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Beendet ein- Werkstätiger, dessen Arbeitseinkommen auf Grund eines gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gepfändet wird, sein Arbeitsrechtsverhältnis, so ist ihm durch den Betrieb zusammen mit den Arbeitspapieren (Arbeitsbuch, Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung oder dgl.) eine Bescheinigung über das Vorliegen der Pfändung auszuhändigen. Die Aushändigung ist in den betrieblichen Unterlagen und im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. im Sozialversicherungsausweis zu vermerken.

(2) Die Bescheinigung hat zu enthalten:

die Bezeichnung des Gerichts, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erlassen hat;

die Art und die Höhe der Forderung;

die durchschnittliche Höhe des monatlich abgeführten Betrages;

Name und Anschrift des Gläubigers.

(3) Von dem Betrieb (bisheriger Drittschuldner) ist im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. im Sozialversicherungsausweis auf der letzten Seite der Vermerk „Bescheinigung ausgehändigt“ einzutragen und mit Stempel, Datum und Unterschrift zu versehen.

(4) Der bisherige Drittschuldner hat dem Gericht die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses mitzuteilen, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zurückzusenden und eine Aufstellung der insgesamt an den Gläubiger abgeführten Beträge beizufügen. Er hat den Gläubiger von der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zu unterrichten.

(5) Diese Regelung schränkt die Rechte und Pflichten des Gläubigers nicht ein, bei der Sicherung seiner Ansprüche im Falle des Arbeitsplatzwechsels mitzuwirken.

20. N07. :%5